

Ansprechpartner in der Stadtverwaltung:

FB 3, Grünflächen, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow

Tel.: 0 33 28 / 47 81 475

Fax: 0 33 28 / 47 81 375

Sprechzeiten: Dienstag 9-12 u. 13:30-18 Uhr; Donnerstag 9-12 Uhr

Merkblatt

Antrag auf Baumfällgenehmigung

Stand: Januar 2009

Rechtsgrundlage : **Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Teltow (BaumSchS) vom 9. August 2006, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Teltow vom 29. September 2006, Nr. 16, Jg. 15**

Internet: www.teltow.de/formulare >>> Baumfällung

Es stehen Bäume / Gehölze mit einem Stammumfang ab 30 cm aufwärts, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden, grundsätzlich unter Schutz und können nur mit entsprechender Begründung im Rahmen eines Antragsverfahrens entfernt werden.

Der Standort des Baumes muss sich zudem im Innenbereich (Baugebiet nach § 34 BauGB) oder in einem B-Plan Bereich befinden. Für Bäume/Gehölze, die ihren Standort nicht in den o.g. Bereichen haben, ist ein Fällantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde (Belzig) zu stellen.

Wesentliche Veränderungen an Bäumen, zum Beispiel sogenannter `Kopfschnitt`, sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

Bei der Ausführung von Baumfällungen **in dem Zeitraum von 15. März bis 15. September** ist **zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung** bei der Stadtverwaltung Teltow (Anschrift siehe oben) zu beantragen .

Für Bäume, die nach den o.g. Kriterien unter Schutz stehen, ist für deren beabsichtigte Beseitigung ein **formloser schriftlicher Fällantrag per Post (nicht elektronisch)** bei der Stadtverwaltung Teltow (siehe Anschrift, oben) zu stellen.

Diesem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, der folgendes enthält:

- ❖ gesamter Baumbestand, der nach der Baumschutzsatzung der Stadt Teltow unter Schutz steht, maßstabsgerecht eingemessen oder mit Maßen versehen (bei Bauvorhaben amtlicher Lageplan mit Grundriss des Baukörpers)
- ❖ die zur Fällung vorgesehenen Bäume sind im Lageplan zu markieren
- ❖ Stammumfang jedes Baumes (bei mehreren Bäumen empfiehlt sich eine Nummerierung derselben), Angabe der Baumart (Nadel- bzw. Laubbaum ist ausreichend)

Der Antrag soll eine **plausible Begründung** für jeden einzelnen Baum enthalten.

Der Antragsteller sollte außerdem schriftlich Vorschläge für die Baumersatzpflanzung auf dem Grundstück machen.

Die Standorte der Baumersatzpflanzungen sollten auf der Lageskizze dargestellt sein.

Die Mindestqualität für den/die zu pflanzenden Ersatzbaum/-bäume ist/sind folgende:

für Laubbäume: mittlere Baumschulqualität, **Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm**, 3x verpflanzt, mit Drahtballen

für Nadelbäume: mittlere Baumschulqualität, Höhe 125-150 cm, 3x verpflanzt, mit Ballen

Die genaue Anzahl der Ersatzbäume wird auf der Grundlage der Baumschutzsatzung ermittelt und dem Antragsteller mitgeteilt.

Sollte die gesamte Anzahl der Ersatzbäume nicht gärtnerisch sinnvoll und unter Beachtung der nachbarrechtlichen Bestimmungen (4 Meter Abstand zur Grundstücksgrenze des Privatnachbarn) auf dem Grundstück zu pflanzen sein, kann eine Teilung vorgenommen werden. Der mögliche, auf dem Grundstück zu pflanzende Teil einerseits und eine finanzielle Ablösezahlung an die Stadt andererseits.

Ist keine Baumpflanzung auf dem Grundstück möglich, kann eine vollständige finanzielle Ablösezahlung angeordnet werden. Eine Wahlmöglichkeit seitens des Antragstellers besteht nicht.

Leitet sich die Begründung aus dem Bau eines Hauses her, ist die Antragstellung zeitgleich mit dem Bauantrag abzugeben. Eine etwaige Fällgenehmigung, die sich wie o.g. begründet, ist nur im Zusammenhang mit einer Baugenehmigung gültig.